

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	55 (1982)
Heft:	10
Artikel:	Neuorganisation der Rüstungsbeschaffung
Autor:	Kurz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuorganisation der Rüstungsbeschaffung

Pannen und Schwierigkeiten, die sich im Ablauf grösserer Arbeitsvorgänge einstellen, haben neben den personellen, finanziellen und sachlichen Missliebigkeiten, die sie verursachen, auch den Vorzug, dass sie vielfach Anlass und Ausgangspunkte zu Neuerungen und Korrekturen aller Art sind, die geeignet sind, die künftige Arbeit zu erleichtern und zu verbessern. Das gilt auch für die militärische Tätigkeit.

I.

Wir erinnern uns etwa der *Mirageangelegenheit* von Mitte der sechziger Jahre, die ein kleines Erdbeben von Massnahmen personeller, organisatorischer und technischer Art auslöste. Im Vordergrund stand dabei die im Jahr 1967 von den eidgenössischen Räten vorgenommene Umgestaltung der KTA, die in der Form der neu geschaffenen *Gruppe für Rüstungs-Dienste (GRD)* eine grundlegende Neuorganisation unserer Rüstungsbeschaffung brachte. Dem Rüstungschef wurde damals für den Bereich der Beschaffung des militärischen Materials gegenüber dem Generalstabschef — dessen Überbelastung sich im Verlauf der Miragebeschaffung gezeigt hatte — eine wesentlich verstärkte Stellung zugewiesen.

Ein neues Donnergrollen ist im Gefolge der jüngsten Vorgänge um die Eigenfabrikation des *schweizerischen Panzers 68* ertönt. Die in Parlament und Öffentlichkeit geäußerten Kritiken am Wirken der GRD fanden ihren Niederschlag in zwei Berichten der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte, sowie in zwei Motionen und Postulaten. Im wesentlichen bezogen sich die in den Kommissionen ausgearbeiteten Reorganisationsvorschläge für die Rüstungsbeschaffung auf die folgenden drei Problemkreise:

1. Das *Verhältnis zwischen Generalstabschef und Rüstungschef*, wobei auf Grund der Erfahrung mit dem Panzer 68 die Tendenz erkennbar war, die Stellung des Generalstabschefs in Rüstungsfragen im Verhältnis zum Rüstungschef vermehrt zu stärken — es wurde also eine gegenüber der Revision von 1967 gegenläufige Neuordnung angeregt.
2. Die *interne Struktur der Zentralverwaltung der GRD* sollte überprüft werden, wobei insbesondere die Frage zu klären sei, ob ihre Parallelorganisationen der technischen und der kaufmännischen Abteilung aufgehoben werden sollten, um auf diese Weise die Koordination und die Qualität der Geschäftsführung zu verbessern.
3. Es sollte untersucht werden, ob es richtig sei, die *Rüstungsbetriebe des Bundes weiterhin der GRD zu unterstellen* und ob nicht mit ihrer Eingliederung in eine andere Organisation — beispielsweise in das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement — die fragwürdige Doppelrolle der GRD als Auftraggeber und als Lieferant beseitigt werden sollte.

II.

Ein erster Schritt in der Neuorganisation der Rüstungsbeschaffung wurde vom EMD mit der Verordnung vom 23. Februar 1981 über den Rüstungsausschuss und die Projektführung getan, der die Stellung des Generalstabschefs neu umriss. Darin wird der Rüstungsausschuss zum obersten Entscheidungs- und Aufsichtsorgan im Rüstungsvollzug gemacht. Dieser wird vom Generalstabschef geleitet, der damit die persönliche

Verantwortung für einen zweckmässigen Verfahrensablauf erhält und dem die Pflicht auferlegt wird, laufend den Vorsteher des EMD zu orientieren. Neben dem Generalstabschef nehmen der Rüstungschef und — neu — der Ausbildungschef Einzug in den Rüstungsausschuss. Für Rüstungs-Vorhaben aus dem Bereich der Luftkriegsführung besitzt der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehr-Truppen Stimmrecht. Die Waffenchiefs und Direktoren mitbeteiligter Bundesämter haben Anspruch darauf, angehört zu werden.

Der vom *Generalstabschef geleitete* Rüstungsausschuss überwacht den Ablauf der Rüstungsgeschäfte in sachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht und stellt die Koordination und Information in Rüstungsfragen innerhalb des EMD sicher.

III.

Schon vor der Einreichung der parlamentarischen Vorstösse hat das EMD bei Prof. Rühli (Universität Zürich) eine Expertise zur Frage einer Reorganisation der Zentralverwaltung der GRD in Auftrag gegeben. In seinem Gutachten regt Rühli an, insbesondere eine *engere Verbindung der technischen und der kommerziellen Geschäftsführung* der GRD durch die Schaffung von sog. *produkteorientierten Organisationseinheiten* zu prüfen. Theorie und Praxis hätten in den letzten Jahren gezeigt, dass dezentrale, produkteorientierte Strukturen grosse Vorteile aufweisen. Sie erlauben insbesondere eine direktere Zuordnung der Erfolgs-Verantwortung und eine flexible Geschäftsführung. Im Falle der GRD werde sich diese Struktur auch dadurch positiv auswirken, dass die militärischen und industriellen Partner sich inskünftig nicht mit zwei getrennten Instanzen (Technik und Kommerz) herumschlagen müssen, sondern nur einen Ansprechpartner haben.

Zwei von den beiden Räten überwiesene Postulate haben im März des letzten Jahres das EMD veranlasst, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hatte, auf Grund der vorhandenen Unterlagen Vorschläge für bessere organisatorische Voraussetzungen zur Bewältigung komplexer und interdisziplinärer Rüstungsvorhaben auszuarbeiten. In deutlicher Anlehnung an das Expertengutachten Rühli hat die Arbeitsgruppe mit einem Bericht von Ende November 1981 die ihr gestellten Fragen beantwortet. EMD und Bundesrat haben sich den Vorschlägen der Arbeitsgruppe angeschlossen, die in einer *Botschaft vom 2. Juni 1982 an die eidgenössischen Räte* wiedergegeben werden (eine Zustimmung der gesetzgebenden Behörden ist darum notwendig, weil die in Aussicht genommene Reorganisation eine Änderung des Verwaltungsorganisationsgesetzes notwendig macht).

Gestützt auf den Bericht seiner Arbeitsgruppe beantragt der Bundesrat folgende *Reorganisationsmassnahmen*:

Die GRD soll inskünftig eine produkteorientierte Gliederung erhalten, in deren Zentrum *drei Bundesämter* stehen sollen, die nach Materialkriterien unterteilt werden sollen. Als *Rüstungsämter* werden vorgeschlagen:

Rüstungsamt 1: Flug-, Führungs- und Übermittlungsmittel

Rüstungsamt 2: Waffen, Kampffahrzeuge und Munition

Rüstungsamt 3: Fahrzeuge, Genie-, Ausrüstungs-, ACS- und Spezialmaterial

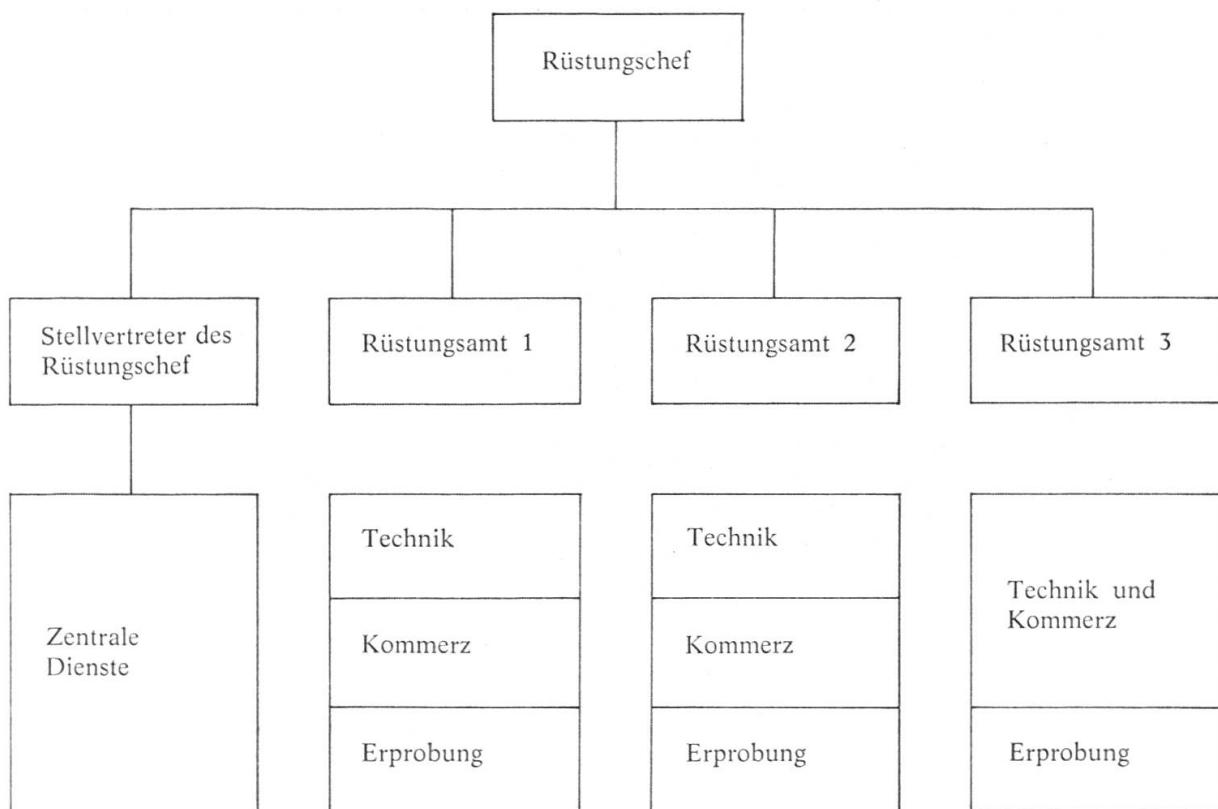
Die drei Rüstungsämter sind als grossenteils selbständige Organisationseinheiten geplant und verfügen über die notwendigen Mittel, um in ihrem Produktebereich

die Aufgaben der Entwicklung, Erprobung, Qualitätssicherung und Beschaffung erfüllen zu können.

Neben den Rüstungsämtern stehen die *Zentralen Dienste*. Diese übernehmen Aufgaben, die über den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Rüstungsämter hinausgehen, z. B. bearbeiten sie — in Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen und aussenstehenden Organisationen — finanzielle und konjunkturelle Fragen der Rüstungspolitik und -beschaffung. Den Zentralen Diensten unterstehen auch Personalwesen, Rechtswesen, Forschung und Technik usw.

Dem Rüstungschef soll inskünftig ein *Stellvertreter* zur Seite gestellt werden. Dieser leitet die Zentralen Dienste und soll den Rüstungschef entlasten, indem er ihm Nebenaufgaben von zweitrangiger Bedeutung abnimmt. Im übrigen erfährt die Stellung des Rüstungschefs keine Änderung.

Die vorgeschlagene *Gliederung der GRD* wird wie folgt in Aussicht genommen:



Die Reorganisation der GRD-Zentralverwaltung hat, wie der Bundesrat erklärt, in personeller Hinsicht praktisch keine finanzielle Auswirkung zur Folge: einer höheren Einstufung einiger Stellen steht ein Abbau von 10 Stellen gegenüber. Entscheidend ist aber vor allem die zu erwartende Steigerung der Leistungsfähigkeit, die finanziell nicht gewertet werden kann.

IV.

Über die Frage nach der Rolle, der Stellung und der Einordnung der *Rüstungsbetriebe* des Bundes hat eine weitere Arbeitsgruppe zu befinden, die vom EMD im Februar 1981 eingesetzt worden ist. Der Bericht dieser Kommission ist unlängst eingereicht worden. In ihr wird, wie die Botschaft des Bundesrates erklärt, keine Änderung im organisatorischen Bereich vorgeschlagen, die in die Zuständigkeit der eidgenössischen

Räte fallen würde. Es ist nicht mit einer Wegnahme dieser Betriebe von der GRD zu rechnen. Somit bedeutet die heute den eidgenössischen Räten vorgeschlagene Reorganisation der Zentralverwaltung der GRD kein Präjudiz für die Frage der Rüstungsbetriebe.

Die vom Bundesrat beantragte Neugliederung der GRD, die mit ihrer Dreigliederung in mancher Hinsicht an die Dreiteilung der alten KTA in drei «Dienstkreise» erinnert, ist zweifellos geeignet, die Arbeit dieser grossen Arbeitsgruppe zu vereinfachen und ihr Zusammenwirken mit Dritten wirkungsvoller zu gestalten. Trotz dieser Vorzüge wollen wir aber nicht vergessen, dass der Erfolg nicht in mehr oder weniger ausgeklügelten Organisationen liegt, sondern vielmehr in den *Personen*, die darin am Werk sind.

Kurz

OKK - Informationen

Schulen und Kurse der Vsg Trp im Jahre 1983

Rekruten:			
Vsg Trp RS 73	31. 1.—28. 5.	Fribourg / Alterswil	d, f Mag, Bk, Mzg, Gt Wart, Motrdf, Motf, Uem
Vsg Trp RS 273	11. 7.— 5. 11.	Fribourg / Alterswil	d, f, i Mag, Bk, Mzg, Müller, Gt Wart, Motrdf, Motf, Uem
Vsg Trp UOS 73	3. 1.—29. 1.	Fribourg	d, f Uof Schüler:
Vsg Trp UOS 273	13. 6.— 9. 7.	Fribourg	d, f, i
UOS für Kü Chefs	1 24. 1.— 5. 3. 2 7. 3.—16. 4. 3 30. 5.— 9. 7. 4 15. 8.—24. 9. 5 24. 10.— 3. 12.	Thun	d, f Vorkurs ²⁾ und UOS für Kü Chefs; Gfr und Sdt aller Trp Gattungen
Mag Four Schule	1 3. 1.— 5. 2. 2 13. 6.—16. 7.	Bern	d, f, i Uof der Vsg Trp: d, f, i
Four Schule	1 25. 4.—28. 5. 2 30. 5.— 2. 7. 3 3. 10.— 5. 11. 4 14. 11.—17. 12.	Thun Bern	d, f Uof aller Trp Gattungen: d, f d, f, i Compreso SC / SCF cont i d, f
Vsg Trp OS	1 7. 2.— 7. 5. 2 18. 7.—15. 10.	Bern	d, f, i Of Schüler: d, f, i Vsg Trp, Qm, FP d, f, i Vsg Trp, Qm
TS Vsg Trp	21. 11.— 3. 12.	Bern	d, f, i Sub Of der Vsg Trp, die zur Weiterausbildung vor- gesehen sind
Four Geh Kurs	1 17. 1.— 5. 2. 2 7. 2.—26. 2.	Bure	d FAK 1, 2+4, FF Trp, A Trp d, f, i FAK 1+4, Geb AK 3, FF / A Trp
Zen Vorb Kurs für Kü Chefs	1 26. 4.—27. 4. 2 28. 4.—29. 4.	Thun	d, f, i FAK 1, Geb AK 3, FF / A Trp d FAK 2+4, FF Trp, A Trp

²⁾ Zählt als RS Vollendung oder Anteil WK

¹⁾ Zählt als WK